

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 20

Dezember 2012

1. Personalien

Wir hatten berichtet, dass der stellvertretende Landesvorsitzende **Klaus Anderson** aus persönlichen Gründen seine Tätigkeit im Landesvorstand des BLVN kurzfristig niederlegen musste. Da dadurch auch terminliche Probleme entstanden, konnte Klaus Anderson nicht auf der BLVN-Hauptvorstandssitzung am 17.11.2012 in Hannover verabschiedet werden. Seine Verabschiedung fand daher auf seinen Wunsch im kleinen Kreis am 03.12.2012 in Stade statt. Für den Landesvorstand überbrachte **Lothar Lücke** zusammen mit dem Vorsitzenden des Bezirks Stade **Matthias Andreas** ein Dankschreiben des **Landesvorsitzenden Heinz Ameskamp**, in dem dieser die langjährige engagierte Tätigkeit von Klaus Anderson im Vorstand des ehemaligen VLAEH würdigte und dabei auch auf seine Tätigkeit auf Bundesebene einging; ebenso sprach er dessen Tätigkeit als Mitglied des Schulbezirkspersonalrats der Bezirksregierung Lüneburg lobend an sowie seine Tätigkeit im Vorstand des BLVN. Lothar Lücke überreichte für den BLVN-Landesvorstand ein Geschenk. Wir wünschen Klaus Anderson und seiner Familie viel Kraft und alles Gute für die Zukunft!

2. Keine Nachzahlung von Besoldung wegen Auflösung der Versorgungsrücklage

Ein im Jahr 2006 in den Ruhestand getretener früherer Ministerialbeamter verlangt vom Land Niedersachsen die Nachzahlung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Hinblick darauf, dass das Land die Versorgungsrücklage vorzeitig aufgelöst hat. Es handelt sich hierbei um ein Musterverfahren der DSTG Niedersachsen gegen die Oberfinanzdirektion Hannover, das vom NBB unterstützt und vom Dienstleistungszentrum des DBB in Hamburg geführt wird.

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ war in Niedersachsen 1999 eingeführt worden, um ab 2018 die stetig steigenden Pensionslasten für die Beamten des Landes zu finanzieren. Sie wurde dadurch aufgebaut, dass in den Jahren 1999 bis 2002 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nicht an die Beamtinnen und Beamten weitergegeben wurden, sondern in die Rücklage geflossen sind. Im Oktober 2009 hat das Land die Regelungen über die Versorgungsrücklage geändert und – als bislang einziges Bundesland – die vorzeitige Verwendung der in die Versorgungsrücklage geflossenen Mittel von mittlerweile ca. 550 Millionen Euro zu Versorgungszwecken bereits ab 2009 angeordnet. Vor diesem Hintergrund hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Hannover u.a. die Nachzahlung der wegen des Aufbaus des Sondervermögens verminderten Besoldungsanpassungen verlangt mit der Begründung, die Rechtfertigung für die Kürzung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen sei durch die vorzeitige Auflösung der Versorgungsrücklage entfallen.

Mit dieser Argumentation konnte sich der Kläger vor Gericht nicht durchsetzen. Die zweite Kammer des VG Hannover (Aktenzeichen: 2 A 1918/11) sah für eine Nachzahlung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen keine Rechtsgrundlage. Die Inanspruchnahme der Versorgungsrücklage bereits ab 2009 sei von dem weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers gedeckt, ohne dass es darauf ankomme, ob es sich bei den verminderten Bezügeanpassungen überhaupt um eine „Besoldungskürzung“ handele.

Das VG Hannover hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen. Das Musterverfahren wird im Dezember beim VG Lüneburg verhandelt. Wir werden dann entsprechend berichten.

3. Varianten zum Ausgleich des Lehrerarbeitszeitkontos

Zu diesem Problem haben die BLVN-Personalräte der Stufenvertretungen ein ausführliches Informationspapier herausgegeben, das die Möglichkeiten des zeitlichen Ausgleichs oder der Auszahlung aufzeigt.

Achtung: Antragstermin 01.02.2013 beachten!

Fragen Sie Ihre BLVN-Schulpersonalräte nach dem Informationspapier!

4. Widerspruch gegen Bezahlung nach Dienstaltersstufen

Dazu verweisen wir auf eine Information des Niedersächsischen Beamtenbundes:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatten die Vergütung im Tarifbereich des BAT, sofern diese ausschließlich an das Lebensalter anknüpft, für rechtswidrig erklärt.

Bislang wird davon ausgegangen, dass es nicht zulässig ist, wegen der Besonderheiten des Beamtenrechts die Rechtsprechung des EuGH und des BAG auf die Beamtenbesoldung zu übertragen.

Die bislang vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in dieser Frage verneinen denn auch in der deutlich überwiegenden Zahl eine Übertragbarkeit.

Trotz der von uns gesehenen nur sehr geringen Erfolgsaussichten hatten wir unseren Mitgliedsgewerkschaften und –verbänden einen Musterwiderspruch mit der Bitte um Weiterverbreitung zugeleitet, den Einzelmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte nutzen können.

Das Niedersächsische Finanzministerium hatte sich nach Ablehnung unserer Bitte auf Abschluss einer Musterprozessvereinbarung zur Vermeidung einer Klageflut und des damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwandes dazu entschieden, die Besoldungsstellen der niedersächsischen Landesverwaltung anzuweisen, Anträge und Widersprüche, mit denen Ansprüche auf Besoldung aus dem Endgrundgehalt geltend gemacht werden, bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung mit Wirkung für Niedersachsen ruhend zu stellen. Zugleich wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 204 BGB auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Dieses Vorgehen erscheint uns – weil es bis heute keine entsprechende gerichtliche Entscheidung gibt – weiterhin als praktikabler Weg.

Wer seine Rechte wahren möchte und noch keinen Widerspruch eingelegt hat, muss seine eventuellen Besoldungsansprüche bis zum Ende des Kalenderjahres geltend machen. **Ein entsprechender Musterwiderspruch ist in der Anlage beigefügt.**

5. Endgültiges AUS für „Schultrojaner“!

Endlich BLVN-Forderung erfüllt:

Der umstrittene Einsatz so genannter Schultrojaner ist endgültig vom Tisch. **Der BLVN hatte dagegen energisch protestiert! (siehe BLVN Aktuell Nr. 4 vom November 2011).** Am 6. Dezember 2012 wurden in Bonn von der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechende Verbesserungen für die Restlaufzeit des Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 Urheberrechtsgesetz vorgestellt. „Mit den verbesserten Regelungen, welche – im begrenzten Umfang - das analoge und digitale Vervielfältigen erlauben, wurde für unsere Lehrkräfte endlich Rechtssicherheit geschaffen“, begrüßt der **Landesvorsitzende Heinz Ameskamp** das erzielte Ergebnis.

Speicherung auf Datenträger nun erlaubt

Die neue Vereinbarung zwischen den Ländern, den Schulbuchverlagen und den Verwertungsgesellschaften, die bereits ab dem 1. Januar 2013 gelten soll, erlaubt analoges und digitales Kopieren für den Unterrichtsgebrauch. Das umfasst die Weitergabe an die Schüler und die Nutzung moderner Medien im Unterricht sowie die Speicherung auf Datenträgern. Dabei gilt die Einschränkung, dass maximal 20 Seiten oder zehn Prozent eines Lehrwerkes (bei weniger als 20 Seiten Umfang) kopiert und genutzt werden dürfen.

Das bisherige Kontrollrecht der Schulbuchverlage entfällt und wird durch Schätzungen ersetzt. Im Gegenzug müssen die Länder den Schulbuchverlagen in den beiden nächsten Jahren ein höheres Nutzungsentgelt zahlen. Pauschal zahlen die Länder neun Millionen Euro.

6. Arbeitsschwerpunkte 2013

6.1 Anmeldetermin BBS

In **BLVN Aktuell Nr. 17** hatten wir über die Absicht der Landesregierung berichtet, den Anmeldetermin für berufliche Vollzeitschulen von Februar in den Juni zu verlegen. Zur Zeit finden Gespräche mit allen Beteiligten über diese Absicht statt. **Landesvorsitzender Heinz Ameskamp** hat dabei die Position des BLVN bekräftigt: „Es muss beim Anmeldetermin 20. Februar bleiben! Alles andere erschwert die Arbeit an den berufsbildenden Schulen in unzumutbarer Weise!

Diese Auffassung werden wir auch weiterhin mit Nachdruck vertreten! Von der Landesregierung erwarten wir, dass sie die Arbeit der berufsbildenden Schulen in diesem Sinne positiv unterstützt!

6.2 Fortbildungskonzept für berufsbildende Schulen

In **BLVN Aktuell Nr. 14** hatten wir zur **Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen** die **Eckpunkte und Forderungen des BLVN** ausführlich veröffentlicht. Im Kultusministerium wird zur Zeit an diesem Konzept gearbeitet. Die Leiter der Kompetenzzentren des Landes für Lehrerfortbildung an allgemein bildenden Schulen haben auch zu einem Gespräch eingeladen und wollen sich dieser Sache annehmen. Unsere Forderungen werden wir auch hierbei weiter im Interesse der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen mit Nachdruck vertreten!

6.3 Qualifizierungsphase für Quereinsteiger

In **BLVN Nr. 8** berichteten wir über die Absicht des MK, die Qualifizierungsphase für Quereinsteiger in den Schulen durchführen zu lassen. Da damit erhebliche Arbeits- und Koordinierungsprobleme auf die Schulen zukommen fordert der BLVN, für diese Aufgabe die Kompetenz der Studienseminare in vollem Umfang zu nutzen! Diese Forderung erhalten wir auch weiterhin aufrecht!

6.4 Arbeitsgruppe „Regionale Kompetenzzentren (ReKo)“

Eine Arbeitsgruppe des MK unter Leitung von MR Bräth hat Vorschläge für Maßnahmen zur Optimierung der Bereiche „Budgetierung“ und „Steuerung“ für die öffentlichen berufsbildenden Schulen als Regionale Kompetenzzentren erarbeitet. Dabei wird insbesondere die Auskömmlichkeit der Budgets, Versetzungen und die Unterrichtsversorgung angesprochen. Einzelheiten werden wir in der nächsten Ausgabe unserer Zeitschrift **Berufsbildung im Fokus** darstellen. Mit der Umsetzung der Arbeitsergebnisse wird der Umsetzungsprozess zu ReKo sicher verbessert; diesen Prozess wird der BLVN weiter konstruktiv und kritisch begleiten.

Name und Anschrift
.....
.....

Datum:

Personalnummer:

**OFD Niedersachsen
- Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle -
30149 Hannover**

**Widerspruch gegen die Besoldungshöhe
Diskriminierungsfreie Bezahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren

im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 08.09.2011, AZ: C-297/10 und C-298/10, Urteile des BAG vom 10.11.2011, AZ: 6 AZR 148/09 und 6 AZR 481/09 und Urteile des Verwaltungsgerichts Halle vom 28.09.2011, AZ: 5 A 63/10, 5 A 64/10) ist davon auszugehen, dass die besoldungsrechtlich geregelte Bezahlung nach Stufen altersdiskriminierend ist.

Daher mache ich hiermit im Wege des **Widerspruchs** meine Ansprüche auf Bezahlung aus der höchsten Stufe meiner jeweiligen Besoldungsgruppe, hilfsweise eine diskriminierungsfreie Bezahlung, verjährungshemmend mit voller Rückwirkung geltend.

Im Übrigen nehme ich auf die zu dieser Problematik bereits bei den Oberverwaltungsgerichten (OVG Berlin-Brandenburg, AZ: 6 B 15.11; Sächsisches OVG, AZ: 2 A 932/10 u.a.) anhängigen Verfahren Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)